

07.08.90

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243,
1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die
Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung
der Arbeiter (22. Bemessungsverordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung des Finanzrahmens für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter.

B. Lösung

Die finanziellen Mittel für Rehabilitationsleistungen und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten werden hinsichtlich des Gesamtaufwands bestimmt und damit nach oben begrenzt. Dem einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird der auf ihn entfallende Anteil des Gesamtbetrages zugeteilt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie der Rentenversicherung der Arbeiter keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Zweiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243,
1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die
Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung
der Arbeiter (22. Bemessungsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 132/90

Bonn, den 6. August 1990

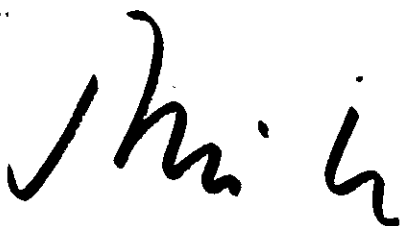
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Zweiundzwanzigste Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis
1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der
Rentenversicherung der Arbeiter (22. Bemessungsver-
ordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Zweiundzwanzigste Verordnung

über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (22. Bemessungsverordnung)

Vom

Auf Grund des § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger:

§ 1

Der gemäß § 1390 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Maßnahmen nach den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zur Verfügung stehende Betrag wird

für 1990 endgültig auf	5.640.000.000 DM
und	
für 1991 vorläufig auf	5.760.000.000 DM

festgesetzt.

§ 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gemäß § 1390 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung an dem Gesamtbetrag (§ 1) werden für 1990 (in Vomhundertteilen) endgültig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,297
Westfalen	auf 12,089
Hessen	auf 7,701
Rheinprovinz	auf 13,892
Oberbayern	auf 5,441
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,828
Rheinland-Pfalz	auf 5,936
für das Saarland	auf 1,599
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,518
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 3,024
Unterfranken	auf 2,035
Schwaben	auf 2,740
Württemberg	auf 8,836
Baden	auf 7,297
Berlin	auf 3,252
Schleswig-Holstein	auf 3,905
Oldenburg-Bremen	auf 2,441
Braunschweig	auf 1,340
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,482
Seekasse	auf 0,347

und

für 1991 (in Vomhundertteilen) vorläufig festgesetzt für die

Landesversicherungsanstalt

Hannover	auf 8,297
Westfalen	auf 12,089
Hessen	auf 7,701
Rheinprovinz	auf 13,890
Oberbayern	auf 5,441
Niederbayern-Oberpfalz	auf 3,833
Rheinland-Pfalz	auf 5,936
für das Saarland	auf 1,599
Oberfranken und Mittelfranken	auf 4,517
Freie und Hansestadt Hamburg	auf 2,924

Unterfranken	auf 2,035
Schwaben	auf 2,838
Württemberg	auf 8,836
Baden	auf 7,297
Berlin	auf 3,252
Schleswig-Holstein	auf 3,905
Oldenburg-Bremen	auf 2,441
Braunschweig	auf 1,340
Bundesbahn-Versicherungsanstalt	auf 1,482
Seekasse	auf 0,347.

§ 3

Stellt sich nach den Rechnungsergebnissen der ersten neun Kalendermonate des laufenden Kalenderjahres heraus, daß der Anteil einzelner Versicherungsträger (§ 2) nicht ausreicht, die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, kann der Anteil überschritten werden, wenn durch Vereinbarung sichergestellt ist, daß durch entsprechende Verringerung der Aufwendungen anderer Versicherungsträger der Gesamtbetrag (§ 1) nicht überschritten wird. Die Vereinbarung bedarf des Einvernehmens mit den Aufsichtsbehörden der beteiligten Versicherungsträger.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.
Gleichzeitig treten die auf 1990 bezogenen Vorschriften der
21. Bemessungsverordnung vom 25. September 1989 (BGBl. I S. 1790)
außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch die Verordnung werden der Gesamtbetrag, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht, und die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter an dem Gesamtbetrag für 1990 endgültig und für 1991 vorläufig festgesetzt.

I. Gesamtbetrag 1990

1. Nach den bisher vorliegenden Rechnungsergebnissen betrugen die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter für Rehabilitationsmaßnahmen und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 1989 5.223 Mio. DM.

Dieser Betrag enthält keine Positionen, die in den Folgejahren nicht im bisherigen Umfang anfallen werden. Eine Bereinigung des Rechnungsergebnisses 1989 ist daher nicht erforderlich. Somit ergibt sich für die Ermittlung des Grundbetrags ein Ausgangswert von 5.223 Mio. DM.

2. Die Zunahme des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts wird entsprechend den wirtschaftlichen Grundannahmen der Bundesregierung für 1990 mit 4,5 v. H. angesetzt. Somit ergibt sich für das Jahr 1990 folgender Grundbetrag:

$$5.223 \text{ Mio. DM} \times 1,045 = 5.458 \text{ Mio. DM.}$$

3. Dieser Grundbetrag ist um die im Jahr 1990 zu erwartenden Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 1989 zu verändern.

Der seit Herbst 1983 zu verzeichnende Anstieg in den Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen konnte nur teilweise durch verstärkte Einweisungen aufgefangen werden. Aus diesem Grunde ist der Bestand an bewilligten, aber noch nicht durchgeführten Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen bis zum Jahresende 1987 gestiegen. Seither ist eine Verminderung des Überhangs zu verzeichnen. Zum Jahresende 1989 ist dieser Überhang auf rd. 131.000 Heilbehandlungen zurückgegangen. Insbesondere um die Fristen zwischen der Bewilligung und der Durchführung von Maßnahmen weiter zu verkürzen, ist der Einsatz zusätzlicher Mittel in Höhe von 137 Mio. DM über die Fortschreibung des Ist-Ergebnisses 1989 hinaus erforderlich.

4. Mehraufwendungen werden den Rentenversicherungsträgern infolge der Erhöhung der allgemeinen Zulagen für Angestellte und Lohnempfänger sowie der Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst) entstehen. Wenn auch die Stellenzulagen für Beamte und DO-Angestellte gemäß dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften angehoben werden, ist insgesamt mit Mehraufwendungen von rund 45 Mio. DM zu rechnen.

5. Die Zusammenfassung der o. a. Beträge führt zu folgendem endgültigen Gesamtbetrag für das Jahr 1990:

Grundbetrag	5.458 Mio. DM
Mehraufwand bei den Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen	+ 137 Mio. DM
Mehraufwand aufgrund der Erhöhung der allgemeinen Zulagen und der Stellenzulagen	45 Mio. DM,

Daraus ergibt sich ein endgültiger Gesamtbetrag für das Jahr 1990 in Höhe von 5.640 Mio. DM, der den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter insgesamt für Heilmaßnahmen und Verwaltungs- und Verfahrenskosten zur Verfügung steht.

II. Vorläufiger Gesamtbetrag für das Jahr 1991

1. Der fortzuschreibende Betrag aus dem Vorjahr errechnet sich wie folgt:

Endgültiger Gesamtbetrag für 1990	5.640 Mio. DM
-----------------------------------	---------------

Von diesem Betrag werden für 1991 wegen der bis Ende 1989 erkennbaren Tendenz eines Rückgangs der Antragszahlen auf Heilbehandlungen wegen allgemeiner Erkrankungen die 1990 zusätzlich veranschlagten 137 Mio. DM für nicht fortschreibungsfähig erachtet. Demnach beläuft sich der für 1991 fortschreibungsfähige Betrag auf 5.503 Mio. DM.

2. Die Zunahme des Bruttoarbeitsentgelts je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird entsprechend den Annahmen der Bundesregierung mit 4,6 v. H. für 1991 angenommen.

Somit ergibt sich ein Grundbetrag von

$$5.503 \text{ Mio. DM} \times 1,046 = 5.756 \text{ Mio. DM.}$$

=====

3. Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze haben die Rentenversicherungsträger für alle Beschäftigten, die im Besitz einer Versicherungsnummer sind und noch keinen Sozialversicherungsausweis besitzen, spätestens bis zum 31. Dezember 1995 einen Sozialversicherungsausweis von Amts wegen auszustellen. Von den insgesamt in dem fünfjährigen Zeitraum anfallenden Kosten ist im Jahr 1991 mit einem Betrag von rund 4 Mio. DM zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

§ 1 enthält die Festsetzung der Gesamtbeträge für 1990 und 1991. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Begründung.

Zu § 2

Die Anteile der einzelnen Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wurden wie bisher errechnet.

Zu § 3

Die Regelung des § 3 wurde aus der 21. Bemessungsverordnung übernommen und stellt sicher, daß ein Versicherungsträger, der mit dem ihm zustehenden Anteil nicht auskommt, obwohl andere Träger ihre Anteile nicht ausschöpfen, seine Mehraufwendungen mit den Anteilen anderer Versicherungsträger ausgleichen kann.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das rückwirkende Inkrafttreten der Verordnung ist wegen der Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr erforderlich.

C. Finanzieller Teil

Durch die Verordnung entstehen dem Bund, den Ländern und Gemeinden sowie den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten.

21.09.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiundzwanzigsten Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236
bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung
und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der
Rentenversicherung der Arbeiter
(22. Bemessungsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.